

Voranschlag 2020

gemäß VRV 2015

Klagenfurt am Wörthersee, im Februar 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Ausgangslage und Prüfungsgegenstand	4
1.3. Prüfungsunterlagen	4
2. VRV 2015	4
2.1. Grundsätzliches zur Neuregelung	4
2.2. Anpassung des Klagenfurter Stadtrechtes	5
2.3. Änderung bei Voranschlagstellen, MVAG-Codes	5
3. Übersicht Voranschlag 2020.....	6
3.1. Voranschlagsbeschluss	7
3.2. Ergebnisvoranschlag	7
3.3. Finanzierungsvoranschlag.....	8
3.4. Voranschlagsquerschnitt	10
3.5. Beilagen zum Voranschlag.....	10
3.5.1. Stellenplan.....	10
3.5.2. Nachweis über Transferzahlungen von und an Träger öffentlichen Rechts.....	11
3.5.3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	11
3.5.4. Nachweis über den voraussichtlichen Stand an Finanzschulden	11
3.5.5. Nachweis über die hausinternen Vergütungen	11
3.6. Anlagen (blau).....	12
3.6.1. Sammelnachweise	12
3.6.2. Übersicht über die Deckungsringe außerhalb von Projekten	12
3.6.3. Erläuterung der Subventionen und Investitionen außerhalb von Projekten	12
3.6.4. Investitionsprojekte	13
3.7. Mittelfristiger Haushaltsplan	13
4. Detailnachweis	14
5. Zusammenfassung, Feststellungen und Empfehlungen	14
6. Ausblick.....	18



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Abt.	Abteilung
a.d.	aus der
allg.	allgemein
AOH	Außerordentlicher Haushalt
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
GR	Gemeinderat
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
K-GHG	Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg. cit.	legis citatae (zitierte Gesetzesstelle)
LGBI	Landesgesetzblatt
lt.	laut
lit.	lat.: „litera“ - Buchstabe
MVAG	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen
OH	Ordentlicher Haushalt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VAST	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel



1. Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag

Das Kontrollamt hat gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht (K-KStR) die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte gemäß § 90 Abs 2 des Klagenfurter Stadtrechtes amtswegig.

1.2. Ausgangslage und Prüfungsgegenstand

Bislang waren für die Erstellung des Voranschlags (VA) die Regelungen der VRV 1997 ausschlaggebend. Der VA 2020 wurde erstmals nach den Bestimmungen der **VRV 2015 idGF BGBl II 17/2018** erstellt. Die Erfordernisse laut VRV 2015 hatten grundlegende Umstellungen im Rechnungswesen der Landeshauptstadt erforderlich gemacht (vgl. dazu u.a. Pkt. 2.1.).

Vom Kontrollamt erfolgte eine Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der formalen Erfordernisse betreffend die VRV 2015 bzw. wird in einzelnen Bereichen auf Veränderungen eingegangen. Es handelt sich um keine inhaltliche Überprüfung des Voranschlags bzw. der Anlagen zum Voranschlag.

1.3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlage diene insbesondere der vom Gemeinderat beschlossene VA 2020.

2. VRV 2015

2.1. Grundsätzliches zur Neuregelung

Mit der VRV 2015 erfolgte im Rechnungswesen der Gemeinden eine Umstellung von der Kameralistik auf die sog. „Drei-Komponenten Rechnung“. Dabei erfolgte eine Angleichung an das Rechnungswesen von Unternehmen (Doppik, Ergebnishaushalt, Bilanz).

Die VRV 2015 sieht nun einen integrierten **Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt** vor. Der Vermögenshaushalt in Form einer Bilanz wird nur im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt, eine „Planbilanz“ ist auf VA-Ebene nicht erforderlich.



Der **Ergebnisvoranschlag** ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen mit doppischer Buchführung. Erfasst sind hier auch unbare Vorgänge, bei denen kein Geld fließt, wie z.B. Abschreibungen auf Sachanlagen bzw. Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Ein- und Auszahlungen dargestellt, dies in Form einer Geldflussrechnung.

Der VA 2020 ist der erste Voranschlag, der nach den Vorgaben des neuen Haushaltsrechtes zu erstellen war. Er ist daher **mit den Voranschlägen der Vorjahre nicht vergleichbar**, weshalb im gegenständlichen Voranschlag keine Vergleichswerte aus Vorjahren abgedruckt sind.

2.2. Anpassung des Klagenfurter Stadtrechtes

Die VRV 2015 machte auch eine Anpassung des Klagenfurter Stadtrechtes nötig, welche durch das LGBl 80/2019 vom 15. Oktober 2019 erfolgte. **Nach wie vor nicht angepasst** an die neue Rechtslage der VRV 2015 ist die **Haushaltsordnung der Landeshauptstadt**.

Das Kontrollamt empfiehlt daher, eine **Anpassung der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt** (VO des GR vom 21. Dezember 1999, Mag. Zl.: LO 34/1569/99) an die Erfordernisse der VRV 2015 vorzunehmen.

2.3. Änderung bei Voranschlagstellen, MVAG-Codes

Eine VA-Stelle nach dem bisherigen Haushaltsrecht (VRV 1997) bestand aus dem Haushaltshinweis, dem Ansatz und der sogenannten Post. Die bisherigen Haushaltshinweise sind in der VRV 2015 nicht mehr verpflichtend vorgesehen, werden aber von der Landeshauptstadt freiwillig fortgeführt, mit folgenden Änderungen: die Haushaltshinweise 1 und 2 beziehen sich nun auf die Ergebnisrechnung (Aufwendungen und Erträge), die Haushaltshinweise 5 und 6 betreffen Zu- und Abgänge zum Vermögen. Der Ansatz gibt nach wie vor den Teilabschnitt wieder, der Post entspricht nun das Konto. Die erste Stelle der Ansätze gibt die Gruppe wieder, z.B. Gruppe 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung, Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit. Nach den 10 Gruppen (0-9) sind die Bereichsbudgets gegliedert.



Was die Zuordnung der Konten zum jeweiligen Haushalt betrifft, wurde jedes Konto einem bestimmten MVAG-Code zugeordnet. Dadurch wird festgelegt, in welchem Bereich des Drei-Komponentenhaushaltes der verbuchte Sachverhalt aufscheidet.

3. Übersicht Voranschlag 2020

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2020 in der Form der VRV 2015 gliedert sich wie folgt:

- **Voranschlagsbeschluss**
- **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**
- Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt (bereinigt um interne Vergütungen)
- **Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt**
- Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt (bereinigt um interne Vergütungen)
- **Voranschlagsquerschnitt**
- **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag betreffend Bereichsbudgets 0-9**

Beilagen zum Voranschlag (gemäß VRV, gelb)

- **Stellenplan**
- Nachweis über **Transferzahlungen**
- Nachweis über die Zuführungen an und Entnahmen aus **Zahlungsmittelreserven** und **Haushaltsrücklagen**
- Nachweis über den **Schuldendienst** und voraussichtlichen Schuldenstand am Ende des Finanzjahres
- Nachweis über **haushaltsinterne Vergütungen**

Anlagen zum Voranschlag (blau)

- Übersicht über die **Sammelnachweise**
- Übersicht über die **Deckungsringe außerhalb von Projekten**
- Übersicht über die **Subventionen und Investitionen außerhalb von Projekten**

Betreffend Investitionsprojekte:

- Nachweis der **Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**
- **Investitionsplan** – Übersicht
- **Detaillierter Investitionsplan**
- Übersicht über die **Deckungsringe betreffend Investitionsprojekte**



Detailnachweis

Der Detailnachweis ist verpflichtend im Voranschlag zu erstellen und stellt eine Auflistung sämtlicher Konten je Ansatz dar, vgl. dazu Pkt. 4. Auf Grund des Umfangs ist dieser in einem eigenen Buch dargestellt.

3.1. Voranschlagsbeschluss

Dieser ist im **§ 83 K-KStR** idgF geregelt. Der Gesetzestext wurde gemäß VRV 2015 adaptiert. Demnach *hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen* (Abs 1 Satz 1 leg. cit.).

Das Kontrollamt stellte fest, dass mittels Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019 der Voranschlag festgestellt wurde. Im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt wurde mit 19. Dezember 2019 die Voranschlagsverordnung kundgemacht.

3.2. Ergebnisvoranschlag

Der Ergebnisvoranschlag ist eine **auf der Doppik basierende Neuregelung durch die VRV 2015**. Es werden Aufwendungen (Wertverbrauch) und Erträge (Wertzuwachs) dargestellt, vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen, angepasst an die Erfordernisse von Gemeinden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 8 bis 10 VRV 2015. Mit dem Einzug der Doppik ergibt sich als Unterschied zu den Vorjahren vor allem die Erfassung von Abschreibungen des Anlagevermögens, weiters die Verbuchung von Rückstellungen sowie die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgte im vorliegenden VA 2020 die Darstellung auf **drei Ebenen**: auf Ebene des **Gesamthaushaltes**, auf Ebene der **Bereichsbudgets** mit den 10 Ansatzgruppen sowie im **Detailnachweis**.



Der **Ergebnisvoranschlag der Landeshauptstadt** zeigt für das Rechnungsjahr 2020 folgendes Bild:

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)	Allg. Haushalt	Kanal	Müll	Gesamthaushalt
Summe Erträge	269.235.600	28.084.300	16.378.800	313.698.700
Summe Aufwendungen	280.056.400	20.765.400	16.475.400	317.297.200
Nettoergebnis	-10.820.800	7.318.900	-96.600	-3.598.500
Summe Hauhaltsrücklagen	0	0	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagegebarung	-10.820.800	7.318.900	-96.600	-3.598.500

Tabelle1: Ergebnisvoranschlag auf Gesamthaushaltsebene unter Berücksichtigung des Allgemeinen Haushaltes und des Gebührenhaushaltes; Quelle: Abt. Finanzen

Das Minusergebnis resultiert u.a. daraus, dass lt. VRV 2015 - im Unterschied zur VRV 1997 - auch die unbaren (nicht finanzierungswirksamen) Abschreibungen (Wertminderungen durch Abnutzung) in das Ergebnis einzufließen haben. Die Minuswerte kommen v.a. aus dem Allgemeinen Haushalt und wirken sich auf den Gesamthaushalt mit rd. 3,6 Mio Euro aus.

Das veranschlagte negative Nettoergebnis bedeutet u.a., dass lt. den vorläufigen Planziffern nicht ausreichend Erträge erzielt werden können, um die Anlagen (Gebäude, Straßen etc.) auch wieder zu refinanzieren. Dies bedeutet wiederum, dass bei tatsächlichem Eintritt des veranschlagten Ergebnisses dem Grundsatz der Werterhaltung nicht vollständig nachgekommen werden kann.

3.3. Finanzierungsvoranschlag

In diesem werden die Ein- und Auszahlungen dargestellt, dies in Form einer Geldflussrechnung. Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 wurde der Finanzierungsvoranschlag ebenso wie der Ergebnisvoranschlag auf der Ebene des Gesamthaushaltes, auf der Ebene der Bereichsbudgets sowie im Detailnachweis dargestellt.

Der **Finanzierungsvoranschlag der Landeshauptstadt** zeigt für das Rechnungsjahr 2020 folgendes Bild:

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)	Allg. Haushalt	Kanal	Müll	Gesamthaushalt
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	-4.729.800	11.899.700	1.074.100	8.244.000
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-18.679.400	-10.774.600	-1.154.500	-30.608.500
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	-23.409.200	1.125.100	-80.400	-22.364.500
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	13.796.700	-1.125.100	0	12.671.600
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3+4)	-9.612.500	0	-80.400	-9.692.900

Tabelle 2: Finanzierungsvoranschlag auf Gesamthaushaltsebene unter Berücksichtigung des Allgemeinen Haushaltes und des Gebührenhaushaltes; Quelle: Abt. Finanzen



Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung

Dieser weist im Gesamthaushalt (Tabelle 1) ein **positives Ergebnis iHv € 8.244.000,--** aus. Im Bereich des Allgemeinen Haushaltes ergibt sich voraussichtlich ein Minus iHv rd. 4,7 Mio Euro.

Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung

Dieser weist einen **Saldo iHv minus € 30.608.500,--** aus. Dies bedeutet, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die Investitionen benötigt werden. Diese führen mit dem Geldfluss der operativen Gebarung (€ 8.244.000,--) und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (€ 12.671.600,--) zusammen zu einer Abnahme der liquiden Mittel iHv € 9.692.900,--.

Die Investitionstätigkeit betrifft v.a. den Aufbau von Sachanlagevermögen. Mit der VRV 2015 gibt es keine Unterscheidung mehr in einen Ordentlichen und einen Außerordentlichen Haushalt. Zu den Investitionsvorhaben vgl. im Voranschlag die Anlage D (blau).

Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo

Dieser resultiert aus der Summe von Saldo 1 und Saldo 2 und gibt an, inwieweit Investitionen durch eigene Mittel aus der operativen Gebarung finanziert werden können.

Der Nettofinanzierungssaldo weist im VA 2020 einen **Minuswert iHv € 22.364.500,--** auf.

Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Dieser kommt durch die geplante Aufnahme von zusätzlichen Finanzschulden iHv 20 Mio Euro bei gleichzeitiger Tilgung von Bankverbindlichkeiten iHv € 7.328.400,-- zustande. Daraus ergibt sich für die Landeshauptstadt ein Mittelzufluss iHv € 12.671.600,--.

Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 und Saldo 4) zeigt, dass sich die liquiden Mittel der Landeshauptstadt im veranschlagten Jahr um voraussichtlich rd. 9,7 Mio Euro verringern werden.



3.4. Voranschlagsquerschnitt

Dieser ist entsprechend der Anlage 5b der VRV 2015 erstellt und weist ein **vorläufiges negatives Maastricht-Ergebnis iHv rd. 22,7 Mio Euro aus**. Das Ergebnis wird unterjährig zu verbessern sein. Im VA-Antrag wurde auch auf den möglichen Sanktionsbeitrag iHv 15 % der Überschreitung bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo hingewiesen.

Gemäß Pkt. XII lit. b) des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019 (VA 2020) verfügte die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt *für die Auszahlungsansätze des Finanzierungshaushaltes – mit Ausnahme der Transferzahlungen an das Land Kärnten, der hausinternen Vergütungen, der Personalkosten, des Schuldendienstes sowie der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Versicherungen – eine Haushaltssperre im Ausmaß von 15 % des Budgetansatzes*. Erforderliche Auszahlungen sind unter Angabe einer stichhaltigen Begründung über die Abt. Finanzen zur Freigabe durch die Bürgermeisterin zu beantragen.

Eine Haushaltssperre hat die Intention, dass budgetierte Mittel nicht eher in Anspruch genommen werden, als bei sparsamer Führung der Gemeindeverwaltung unbedingt notwendig ist. Damit soll auch die **Budget- und Ressourcenverantwortung** der Fachabteilungen geschärft werden.

3.5. Beilagen zum Voranschlag

In **gelb dargestellt sind die Beilagen laut den Erfordernissen der VRV**, in blau dargestellte Anlagen sind nicht in der VRV geregelt (vgl. dazu Pkt. 3.6.).

3.5.1. Stellenplan

Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 VRV 2015 besteht der Voranschlag u.a. aus dem Stellenplan für den Gesamthaushalt. Dieser ist nicht durch eine Anlage bzw. Vorgabe geregelt. Es wurde daher die bisherige Form verwendet.

Vom Kontrollamt wurde dazu festgestellt, dass der erforderliche Stellenplan-Nachweis erfolgt ist.



3.5.2. Nachweis über Transferzahlungen von und an Träger öffentlichen Rechts

Gemäß § 5 Abs 3 Z 1 VRV 2015 hat der Voranschlag *als Beilage einen Nachweis über Transferzahlungen von und an Träger öffentlichen Rechts zu enthalten, die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind (Anlage 6a).*

Das Kontrollamt stellte fest, dass Transferzahlungen lt. Muster der Anlage 6a der VRV 2015 dargestellt wurden.

3.5.3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Gemäß § 5 Abs 3 Z 2 VRV 2015 hat der Voranschlag *einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen zu enthalten (Anlage 6b).*

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Nachweis gemäß Anlage 6b VRV 2015 erbracht wurde.

3.5.4. Nachweis über den voraussichtlichen Stand an Finanzschulden

Gemäß § 5 Abs 3 Z 3 VRV 2015 hat der Voranschlag *als Beilage einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben zu enthalten: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c).*

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Nachweis gemäß Anlage 6c der VRV 2015 erbracht wurde.

Die Anlage weist zum Jahresende 2020 einen voraussichtlichen Stand an Finanzschulden iHv 79,1 Mio Euro aus. Der budgetierte Zugang im Jahr 2020 beträgt 20 Mio Euro. Rd. die Hälfte davon sind für Straßenbauten, Brücken und Unterführungen budgetiert.

3.5.5. Nachweis über die hausinternen Vergütungen

Gemäß § 5 Abs 3 Z 4 VRV 2015 hat der Voranschlag *einen Nachweis über die veranschlagten hausinternen Vergütungen zu enthalten (Anlage 6f).*

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Nachweis gemäß Anlage 6f der VRV 2015 erbracht wurde.



3.6. Anlagen (blau)

Die nachfolgenden Anlagen (v.a. Sammelnachweise, Deckungsringe) sind nicht als Erfordernisse in der VRV 2015 explizit geregelt und wurden in der dargestellten Form als Anlagen beigelegt. Nachweise betreffend Investitionsprojekte wurden analog landesgesetzlicher Bestimmungen erstellt.

3.6.1. Sammelnachweise

Die Anlage A stellt eine Übersicht über Sammelnachweise dar. Dabei geht es um gleichartige, ordentliche Ausgaben, die in einem Sammelnachweis zusammengefasst werden. Die Regelung über deren Einrichtung findet sich in Pkt. X Abs 1 des VA-Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019:

„Zur effizienten Bewirtschaftung von Ausgaben sind Sammelnachweise eingerichtet. Sie enthalten bestimmte gleichartige Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung bei verschiedenen Voranschlagsstellen zusammengefasst bewirtschaftet werden. Ihre gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht darin, dass die Mehrerfordernisse einer Voranschlagsstelle durch Ersparnisse einer anderen Voranschlagsstelle, die als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, ohne besonderes Genehmigungsverfahren bedeckt werden dürfen. Die Deckungsfähigkeit und ihre Art sind im Voranschlag durch Anbringen von „Deckungsvermerken“ gekennzeichnet sowie in besonderen Darstellungen erläutert“.

3.6.2. Übersicht über die Deckungsringe außerhalb von Projekten

Zu den Deckungsringen vgl. Pkt. X Abs 2 des VA-Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019, wonach für Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und/oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, Deckungsringe eingerichtet werden. Die in einem Deckungsring (gegenseitige Deckungsfähigkeit) zusammengefassten Voranschlagsstellen sind mit einem gesonderten Haushaltsvermerk versehen und in den Anlagen ausgewiesen.

Diese Anlage betrifft Deckungsringe des ehemaligen Ordentlichen Haushaltes.

3.6.3. Erläuterung der Subventionen und Investitionen außerhalb von Projekten

In dieser Anlage sind Subventionen und Investitionen im Bereich des ehemaligen Ordentlichen Haushaltes dargestellt.



3.6.4. Investitionsprojekte

Weiters ist der **Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung** in den Anlagen abgebildet. Die Darstellung erfolgte in Anlehnung an § 18 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) idGF. Demnach sind investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit einzeln darzustellen. Gemäß Abs 1 leg. cit. *hat der Nachweis der Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben für das betreffende Finanzjahr zu enthalten. Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für sonstige Investitionen sind im Nachweis der Investitionstätigkeit mit der Gesamtsumme für das betreffende Finanzjahr auszuweisen.*

Gemäß Abs 2 leg. cit. sind *sämtliche Investitionen mit einer fortlaufenden siebenstelligen Investitionsnummer zu versehen* bzw. ist gemäß Abs 3 leg. cit. für den Investitionsnachweis eine *Vorlage zu verwenden, die von der Kärntner Landesregierung zu erstellen ist.*

Weiters wurden gemäß § 20 K-GHG mehrjährige investive Einzelvorhaben dargestellt.

Die oben angeführten Bestimmungen des K-GHG wurden analog angewendet. Der Geltungsbereich des K-GHG erfasst gemäß § 1 Abs 3 leg. cit. nicht die Landeshauptstadt.

Durch den **Nachweis der Investitionstätigkeit erfolgt auch nach Wegfall des bisherigen AOH eine gesonderte Darstellung von Investitionen.**

3.7. Mittelfristiger Haushaltsplan

Nicht im Voranschlag enthalten aber gesondert dargestellt ist der gesamte mittelfristige Haushaltsplan. Dieser wurde gemäß § 83 a K-KStR (Neuregelung) gleichfalls anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2019 beschlossen und stellt einen **mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan** dar. Dieser ist an die **jährliche Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen.**



4. Detailnachweis

Ein Detailnachweis ist gemäß § 6 Abs 7 VRV 2015 zu erstellen. Diese Bestimmung sieht vor:

„Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in einem Detailnachweis auf Kontenebene auszuweisen. Diese sind entsprechend der Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen. Die Werte des zu beschließenden Finanzjahres sind den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnisvoranschlag (Erträge, Aufwendungen) und Finanzierungsvoranschlag (Einzahlungen, Auszahlungen) können nebeneinander ausgewiesen werden. Mittelaufbringungen (Erträge, Einzahlungen) des jeweiligen Unterabschnittes sind vor Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) des jeweiligen Unterabschnittes auszuweisen und zu summieren“.

Der Detailnachweis ähnelt vom Aufbau her dem bisherigen Aussehen des Voranschlages. Es erfolgt eine Auflistung sämtlicher Konten je Ansatz. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind hier auch auf Kontenebene dargestellt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Detailnachweis gemäß den Erfordernissen der VRV 2015 erstellt wurde.

5. Zusammenfassung, Feststellungen und Empfehlung

Mit der VRV 2015 erfolgte im Rechnungswesen der Gemeinden eine Umstellung von der Kameralistik auf die sogenannte „Drei-Komponenten Rechnung“. Dabei erfolgte eine Angleichung an das Rechnungswesen von Unternehmen (Doppik, Ergebnishaushalt, Bilanz).

Die VRV 2015 sieht nun einen integrierten **Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt** vor. Der Vermögenshaushalt in Form einer Bilanz wird nur im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt, eine „Planbilanz“ ist auf VA-Ebene nicht erforderlich.



Der **Ergebnisvoranschlag** ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen mit doppischer Buchführung. Erfasst sind hier auch unbare Vorgänge, bei denen kein Geld fließt, wie z.B. Abschreibungen auf Sachanlagen bzw. Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen.

Der Ergebnisvoranschlag 2020 der Landeshauptstadt zeigt für das Rechnungsjahr 2020 folgendes Bild:

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)	Allg. Haushalt	Kanal	Müll	Gesamthaushalt
Summe Erträge	269.235.600	28.084.300	16.378.800	313.698.700
Summe Aufwendungen	280.056.400	20.765.400	16.475.400	317.297.200
Nettoergebnis	-10.820.800	7.318.900	-96.600	-3.598.500
Summe Hauhaltsrücklagen	0	0	0	0
Nettoergebnis nach Rücklagegebarung	-10.820.800	7.318.900	-96.600	-3.598.500

Tabelle1: Ergebnisvoranschlag auf Gesamthaushaltsebene unter Berücksichtigung des Allgemeiner Haushaltes und des Gebührenhaushaltes; Quelle: Abt. Finanzen

Die Minuswerte kommen v.a. aus dem Allgemeinen Haushalt und wirken sich auf den Gesamthaushalt mit rd. Minus 3,6 Mio Euro aus.

Das veranschlagte negative Nettoergebnis bedeutet, dass lt. den vorläufigen Planziffern nicht ausreichend Erträge erzielt werden können, um die Anlagen (Gebäude, Straßen etc.) auch wieder zu refinanzieren. Dies bedeutet wiederum, dass bei tatsächlichem Eintritt des veranschlagten Ergebnisses dem Grundsatz der Werterhaltung nicht vollständig nachgekommen werden kann.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Ein- und Auszahlungen dargestellt, dies in Form einer Geldflussrechnung.

Der Finanzierungsvoranschlag der Landeshauptstadt zeigt für das Rechnungsjahr 2020 folgendes Bild:

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)	Allg. Haushalt	Kanal	Müll	Gesamthaushalt
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	-4.729.800	11.899.700	1.074.100	8.244.000
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-18.679.400	-10.774.600	-1.154.500	-30.608.500
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	-23.409.200	1.125.100	-80.400	-22.364.500
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	13.796.700	-1.125.100	0	12.671.600
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3+4)	-9.612.500	0	-80.400	-9.692.900

Tabelle 2: Finanzierungsvoranschlag auf Gesamthaushaltsebene unter Berücksichtigung des Allgemeinen Haushaltes und des Gebührenhaushaltes; Quelle: Abt. Finanzen



Das Kontrollamt stellte fest:

Der **Geldfluss aus der operativen Gebarung** (Saldo 1) weist im Gesamthaushalt ein positives Ergebnis iHv € 8.244.000,-- aus. Im Bereich des Allgemeinen Haushaltes ergibt sich voraussichtlich ein Minus iHv rd. 4,7 Mio Euro.

Der **Geldfluss aus der investiven Gebarung** (Saldo 2) weist einen Saldo iHv minus € 30.608.500,-- aus. Dies bedeutet, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die Investitionen benötigt werden. Diese führen mit dem Geldfluss der operativen Gebarung (€ 8.244.000,--) und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (€ 12.671.600,--) zusammen zu einer Abnahme der liquiden Mittel iHv € 9.692.900,--.

Der **Nettofinanzierungssaldo** (Saldo 3) ist die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 und gibt an, inwieweit Investitionen durch eigene Mittel aus der operativen Gebarung finanziert werden können. Dieser weist einen Minuswert iHv € 22.364.500,-- auf.

Der **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit** (Saldo 4) ergibt sich aus der Aufnahme von zusätzlichen Finanzschulden iHv 20 Mio Euro bei gleichzeitiger Tilgung von Bankverbindlichkeiten iHv € 7.328.400,--. Daraus ergibt sich für die Landeshauptstadt ein Mittelzufluss iHv € 12.671.600,--.

Der **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** (Saldo 5) zeigt, dass sich die liquiden Mittel der Landeshauptstadt im veranschlagten Jahr um voraussichtlich rd. 9,7 Mio Euro verringern werden.

Der **Voranschlagsquerschnitt** wurde gemäß den Erfordernissen der VRV 2015 erstellt und weist ein vorläufiges **negatives Maastricht-Ergebnis iHv rd. 22,7 Mio Euro** aus.

Das Ergebnis wird unterjährig zu verbessern sein. Im VA-Antrag wurde auch auf den möglichen Sanktionsbeitrag iHv 15 % der Überschreitung bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo hingewiesen.

Gemäß Pkt. XII lit. b) des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019 (VA 2020) verfügte die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt für die Auszahlungsansätze des Finanzierungshaushaltes – mit Ausnahme der Transferzahlungen an das Land Kärnten, der hausinternen Vergütungen, der



Personalkosten, des Schuldendienstes sowie der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Versicherungen – eine **Haushaltssperre im Ausmaß von 15 % des Budgetansatzes**.

Die **Beilagen** (gelb) wurden gemäß den Erfordernissen der VRV 2015 erstellt, die Anlagen (blau) sind nicht in der VRV geregelt und enthalten nähere Informationen zu Investitionen, Deckungsringen und Sammelnachweisen.

Nicht im Voranschlag enthalten aber gesondert dargestellt wurde der **mittelfristige Haushaltsplan**. Dieser wurde gemäß § 83 a K-KStR (Neuregelung) gleichfalls anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen und stellt einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan dar.

Der **Detailnachweis** wurde gemäß den Erfordernissen lt. VRV 2015 erstellt.

Eine Anpassung des Klagenfurter Stadtrechtes an die VRV 2015 ist erfolgt. Bei der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt ist eine Adaptierung noch ausständig.

Das Kontrollamt empfiehlt daher, eine **Anpassung der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt** (VO des GR vom 21. Dezember 1999, Mag. Zl.: LO 34/1569/99) an die Erfordernisse der VRV 2015 vorzunehmen.



6. Ausblick

Aufgrund der Umstellung im Rahmen der VRV 2015 hat der **VA 2020 ein anderes Bild** erhalten und ist als solcher **nicht** mehr mit jenen der Vorjahre **direkt vergleichbar**. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Rechnungsjahres 2020 werden sich letztlich erst im Rechnungsabschluss 2020 zeigen.

Hier wird es Ziel des zu erstellenden Berichtes des Kontrollamtes zum Rechnungsabschluss sein, für die Berichtsadressaten das **tatsächliche Ergebnis** des abgelaufenen Rechnungsjahres zu übermitteln.

Dies beinhaltet auch eine Analyse der rechnerischen Zusammenhänge zwischen den **drei Komponenten des Haushaltes** (Finanzierungs-, Vermögens- und Ergebnishaushalt).

Erst in den Folgejahren kann eine Vergleichbarkeit der Entwicklung hergestellt werden, welche Grundlagen für verschiedene Korrekturmaßnahmen liefern wird.

Der Bericht wurde in der Schlussbesprechung am 13. Februar 2020 mit der Abteilung Finanzen besprochen und von dieser zur Kenntnis genommen.

Der Prüfer

Der Kontrollamtsdirektor